

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. GGR 146/17
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 29. Juni 2017
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **38** **VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE**
38.00 **Behörden, Institutionen**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten des Sozialdienstes des Bezirks Pfäffikon**

GESCH.-NR. SR 2017-0024
BESCHLUSS-NR. SR 2017-140
VOM 29.06.2017
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Soziales
REFERENT Wüst Samuel

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeinden	29.03.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Zweckverbandsstatuten Vergleich alt/neu	29.03.17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLUSS-NR. SR 2017-140
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **38** **VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE**
38.00 **Behörden, Institutionen**

BETRIFFT **Revision Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH;
Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderats**

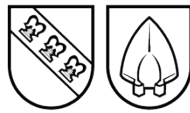
BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 25 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

- 1st Die totalrevidierten Statuten des „Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“, datiert 29. März 2017, werden genehmigt.
- 2nd Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 3rd Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH, Postfach 167, 8330 Pfäffikon
 - b. Stadtrat Ressort Soziales
 - c. Fürsorgebehörde
 - d. Abteilung Soziales
 - e. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 29. JUNI 2017

GESCH.-NR. 2017-0024
BESCHLUSS-NR. SR 2017-140
GESCH.-NR. GGR 146/17

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH. Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Erwachsenenschutzmassnahmen im Auftrag der KESB vollzieht und bietet freiwillige Beratung für Erwachsene an. Ebenso führt der Verband eine Suchtberatungsstelle. Seit dem 1. Januar 2013 ist auch die KESB Teil des Zweckverbandes.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Vorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Statuten zu reflektieren.

Im Fokus der Revision stehen die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Zudem wurden u.a. Kostenteiler, das Angebot und die Namensgebung geprüft.

NEUES GEMEINDEGESETZ

Das neue Gemeindegesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Es regelt wie bis anhin den Zweckverband als eine mögliche Rechtsform für die interkommunale Zusammenarbeit. Die wesentlichste Neuerung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ist, dass Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Weitere wichtige Neuerungen aufgrund des Gemeindegesetzes sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf nicht mehr die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliessen. Dies fällt neu in die Kompetenz der Stimmberechtigten, welche sich mit einem Urnenentscheid zu solchen Fragen äussern.
- Für an der Urne beschlossene Erlasse, die Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, ist ein Genehmigungsentscheid des Regierungsrates notwendig.
- Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip für den Gründungserlass sowie für alle grundlegenden Änderungen.
- Die Gemeinden erhalten einen erweiterten organisatorischen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Organisation und Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung.
- Der Zweckverband muss seine Erlasse den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich machen.

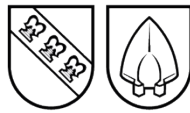
ECKWERTE DER REVIDIERTEN STATUTEN

NAMENSgebung UND ZWECK

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst.

INTEGRATION DER KESB BESTIMMUNGEN

Die Ergänzung der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 29. JUNI 2017

GESCH.-NR. **2017-0024**
BESCHLUSS-NR. SR **2017-140**
GESCH.-NR. GGR **146/17**

ORGANISATIONSFORM: MIT ODER OHNE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision im Jahr 2009 seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der Wechsel hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisationsform festgehalten.

PUBLIKATION UND INFORMATION

Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse über die Internetseite des Verbandes.

KOSTENTEILER

Als Folge der Integration der KESB wird der Kostenteiler angepasst. Neu erfolgt die Finanzierung zu:

- 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres;
- 1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle;
- 1/3 nach Massgabe der Anzahl Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme des KESR errichtet hat.

Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig.

Die Statuten halten neu fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat nach Aufwand verrechnet werden.

EIGENER VERBANDSHAUSHALT

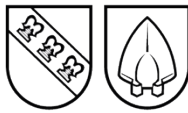
Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen hat sowie Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf 1. Januar 2019 einzuführen.

ZWINGENDES ANTRAGSRECHT

Geschäfte von grosser Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbands, betreffen alle Verbandsgemeinden unmittelbar. Das neue Gemeindegesetz sieht deshalb zwingend ein unselbständiges Antragsrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

DELEGATION

Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Vorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbandes. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z.B. Anstellungskompetenz



ANTRAG DES STADTRATES VOM 29. JUNI 2017

GESCH.-NR. **2017-0024**
BESCHLUSS-NR. SR **2017-140**
GESCH.-NR. GGR **146/17**

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Vorstand selbst fassen.

EINFÜHRUNG DER REVIDIERTEN STATUTEN

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen und sind auf den 1. Januar 2019 vorgesehen, da dies der früheste Termin zur Einführung eines eigenen Haushalts ist.

Der Verbandsvorstand hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 die neuen Statuten genehmigt und beantragt den Verbandsgemeinden, die totalrevidierten Statuten noch im Jahr 2017 zu genehmigen. Sollte sich das Abstimmungsverfahren verzögern und erst im Jahr 2018 stattfinden, müssen die revidierten Statuten zwingend mittels Urnenabstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden gutgeheissen werden.

BEURTEILUNG DES STADTRATES

Mit den neuen Statuten werden die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes in Bezug auf die Zweckverbände adäquat umgesetzt.

Die Integration der KESB-Bestimmungen, die neue Namensgebung und der neue Kostenteiler sind Folgen der Schaffung und Integration der KESB des Bezirkes Pfäffikon im Rahmen der Totalrevision des Erwachsenenschutzrechtes.

Nach Ansicht des Stadtrates sind die Statuten zukunftsfähig und enthalten genügend Handlungsspielraum für die operativen Organe für eine zweckmässige und effiziente Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben im zivilrechtlichen Personenschutz.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 29.06.2017
ms